



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Christoph Leuenberger, Stv. Leiter Kommunikation

T +41 58 856 86 24, christoph.leuenberger@ethrat.ch

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

siehe briefliche Stellungnahme

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

siehe briefliche Stellungnahme

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

siehe briefliche Stellungnahme

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Art. 1 Zweck: Dieses Gesetz soll:</p> <p>Abs. 1 a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen.</p> <p>Abs. 2: Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		<p>Der Zweck des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZT) sollte (gemäss Artikel 37a Absatz 2 Gentechnikgesetz GTG) klar auf der Regelung einer «risikobasierten Zulassung» von NZT-Pflanzen liegen. Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht jedoch fast wörtlich Art. 1 GTG, welches vor mehr als 20 Jahren zur «Missbrauchsverhinderung» der klassischen Gentechnologie geschaffen wurde.</p> <p>Zweck soll eine risikoadäquate Nutzung von NZT zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sein, bei gleichzeitigem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor «nachweislichen Risiken» durch NZT-Anwendungen.</p>
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich: Abs. 1: Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien)....siehe auch Art. 4</p>		<p>Der aktuelle Gesetzesentwurf bezieht sich ausschliesslich auf Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese oder gezielte Cisgenese entwickelt wurden. Dadurch werden verschiedene bereits existierende Verfahren (wie z. B. die klassische Cisgenese, TEGenesis, epigenetische Veränderungen oder RNA-basierte NZT) nicht erfasst. Diese regulatorische Lücke führt zu Rechtsunsicherheit. Es ist zudem zu erwarten, dass künftig weitere NZT entstehen und nicht durch den aktuellen Gesetzesentwurf geregelt werden.</p>

<p>Art. 6, Achtung der Würde der Kreatur: ...</p> <p>Abs. 3: Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>Wir empfehlen, aus Gründen der Transparenz in den Erläuterungen zu präzisieren, in welche Richtung diese Voraussetzungen gehen. Grundsätzlich scheint eine Interessenabwägung immer von Relevanz. Gleichzeitig ist das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur bereits in der Bundesverfassung festgelegt und übergeordnet gültig. Artikel 6 würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7, Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit ...</p> <p>Abs. 3: Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Neben Mindestabständen sollten hier auch die Schwellenwerte für allfällige Verunreinigungen erwähnt werden, mit Verweis auf Art. 14, Abs. 4.</p>	
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen Abs. 1: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. Abs. 2: Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;...</p>		<p>Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht keine wesentliche Erleichterung für Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen zu Forschungszwecken vor. Besonders problematisch ist die Vorgabe, dass solche Versuche der Biosicherheitsforschung dienen müssen. Dies schränkt die Grundlagenforschung erheblich ein. Für erfolgreiche Forschung und Innovation ist es zentral, dass Freisetzungsversuche zu Forschungszwecken nicht behindert, sondern, im Gegenteil, durch eine deutlich vereinfachte Handhabung ermöglicht und gefördert werden.</p>
<p>Art. 10, Entscheid über die Vergleichbarkeit Abs. 1: Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. Abs. 2: Die biologischen Eigenschaften und</p>	<p>„Vergleichbar“ ist ein semantisch unzutreffender Begriff. Deshalb wäre ein Begriff wie "sehr ähnlich" oder "prinzipiell identisch" passender. (sinngemäss gilt diese Anmerkung auch für die weiteren Verwendungen von "vergleichbar", "Vergleichbarkeit" etc.)</p>	<p>Grundsatzbemerkung: Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf kann die Vergleichbarkeit bei NZT-Pflanzen ausschliesslich mit anderen NZT-Pflanzen festgestellt werden. Ein Vergleich mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung ist ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass für jede Veränderung durch NZT eine umfassende Risikoprüfung notwendig ist, selbst wenn dieselbe genetische Veränderung bereits seit Langem im natürlichen Genpool einer Art existiert. Umgekehrt sind Pflanzen, die durch zufällige Mutagenese völlig neue Eigenschaften erhalten haben, von einer solchen Prüfung ausgenommen. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich schwer nachvollziehbar.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a: Aus biologischer Sicht ist «dieselbe Art» eine sehr unklare</p>

<p>die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>Abs. 3: Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind;...siehe auch Art. 12, 15, 17, 18</p>		<p>Angabe, da die Taxonomie einer Art nicht immer messerscharf ist (Beispiel Brombeere).</p> <p>Zu Abs. 3: Die weit gefasste Delegationsnorm scheint uns kritisch: Der Bundesrat soll ermächtigt werden, eigenständig weitere Fälle der Vergleichbarkeit zu bestimmen. Es ist zentral, dass dafür konkrete inhaltliche Vorgaben und wissenschaftliche Kriterien bestehen, ansonsten wird Unsicherheit geschaffen – sowohl für Antragsteller als auch im Hinblick auf die wissenschaftliche Fundierung der Entscheidungen. Eine klar definierte, naturwissenschaftlich begründete Regelung zur Feststellung der Vergleichbarkeit wäre unbedingt erforderlich.</p>
<p>Art. 13, Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>...</p> <p>Abs. 2: Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>Abs. 3: Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Abs. 2: land- und waldwirtschaftliche Betriebe ergänzen mit Gartenbau</p>	<p>Zu Abs. 3: Diese Formulierung greift zu weit, weil damit z.B. auch die Weiterverwendung von Saatgut, das aus dem Anbau von NZT-Pflanzen entsteht, untersagt werden könnte. Dadurch könnte eine zwingende Abhängigkeit von den Saatgut-Produzentinnen und -Produzenten entstehen, die einer Patentierung gleichkäme.</p>
<p>Art. 17: Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>Abs. 1: Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist....</p>		<p>Diese Bestimmung erstaunt, da sie nicht in die Systematik des restlichen Gesetzesentwurfs passt. Es wäre aus Gründen der Transparenz wünschenswert, wenn die Erläuterungen präzisiert würden, um besser zu verstehen, wie sich diese Bestimmung in der Praxis auswirken würde.</p>
<p>Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>		<p>Wir empfehlen, im erläuternden Bericht auf die Forschungsarbeiten im Rahmen des NFP 84 «Innovationen in der Pflanzenzüchtung», die 2025 begonnen haben, zu verweisen. Das NFP wird die interdisziplinäre Translationsforschung zur agronomischen Nutzung von NZT in der Schweiz im sozialen, ökonomischen und regulatorischen Kontext fördern. Es wäre beispielsweise möglich, das Programm in Kapitel 1 (<i>Ausgangslage</i>) oder gegebenenfalls in den Abschnitten 6.3</p>

		(Auswirkungen auf die Volkswirtschaft) oder 6.5 (Auswirkungen auf die Umwelt) zu erwähnen.
--	--	--